

---

Gemeinde St. Moritz

---

# Verfassung der Gemeinde St. Moritz

vom 9. Juli 1978

## Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

Die Gemeinde St. Moritz, als selbständige Gemeinde des eidgenössischen Standes Graubünden, besteht aus den auf ihrem Hoheitsgebiet wohnhaften Personen.

Begriff

### Art. 2

Im Rahmen der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons steht der Gemeinde das Recht der freien Selbstverwaltung zu.

Autonomie

Die Gemeinde übt in den Grenzen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Hoheit über alle auf ihrem Gebiet befindlichen Personen und Sachen aus.

### Art. 3

Die Gemeinde besorgt die Aufgaben, die sich ihr zum Wohle der Allgemeinheit stellen. Sie fördert die kulturelle Entwicklung sowie die soziale und wirtschaftliche Wohlfahrt und erlässt die notwendigen Gesetze und Verordnungen.

Aufgabenbereich

### Art. 4

Aufenthalt und Niederlassung richten sich nach kantonalem Recht.

Aufenthalt und  
Niederlassung

Art. 4a<sup>1)</sup>Gleichstellung  
der Geschlechter

Amtsfunktionen und Berufsbezeichnungen in dieser Verfassung sowie in der gesamten Gemeindeordnung beziehen sich auf beide Geschlechter.

## Art. 5

Stimmfähigkeit  
und Stimmrecht

Stimmfähig sind Schweizerbürger und Schweizerbürgerinnen, die das 18. Altersjahr erfüllt haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche (Art. 369 ZGB) entmündigt wurden.<sup>2)</sup>

Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind die Stimmfähigen, die als Ortsbürger, Niedergelassene oder Aufenthalter in der Gemeinde wohnen. Die Frist beginnt am Tage der Abgabe des Heimatscheines.<sup>3)</sup>

Die Stimmberechtigten haben ihre Stimme persönlich abzugeben. Stellvertretung ist nicht gestattet.

Im übrigen gelten die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

## Art. 6

Initiativrecht

500<sup>2)</sup> der in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten können unterschriftlich Abstimmung über einen von ihnen formulierten, in die Zuständigkeit der Gemeinde fallenden Vorschlag verlangen.

Die Initiative kann entweder in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes eingebracht werden. Die Unterschriftenbogen sind gesamthaft bei der Gemeindeganzlei einzureichen.<sup>2)</sup>

Der Unterzeichner muss am Tage der Übergabe der Unterschriftenbogen im Stimmregister eingetragen sein.<sup>2)</sup>

Gegenstände und Beschlüsse, die Gemeindebehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefasst haben oder durch die Rechts-

---

9. Juli 1978

<sup>1)</sup> neu gemäss Teilrevision vom 1. Mai 1994

<sup>2)</sup> Teilrevision vom 1. Mai 1994

<sup>3)</sup> Teilrevision vom 12. März 1995

beziehungen zwischen der Gemeinde und Dritten geregelt werden, können nicht Gegenstand einer Initiative sein.

Art. 7<sup>1)</sup>

Die einzelnen Unterschriftenbogen dürfen in Form und Inhalt voneinander nicht abweichen und müssen den vollständigen Wortlaut des Initiativbegehrens und die Bezeichnung der für einen allfälligen Rückzug ermächtigten Personen enthalten.

Verfahren  
bei Initiativen:  
Unterschriften-  
bogen

Gültig sind eigenhändige Unterschriften, bei welchen zusätzlich die zur Feststellung der Identität des Stimmberechtigten nötigen Angaben wie Name, Vorname, Jahrgang und Wohnadresse deutlich lesbar aufgeführt sind.

Die weiteren Formerfordernisse bestimmen sich nach dem kantonalen Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte.

Ein gültig zustandegekommenes Initiativbegehren ist in der Regel innert Jahresfrist seit seiner Einreichung der Abstimmung zu unterbreiten. Fällt das Begehren in die Kompetenz des Gemeindevorstandes oder des Gemeinderates und stimmt die zuständige Behörde ihm zu, so ist eine Gemeindeabstimmung nicht erforderlich, auch dann nicht, wenn das Initiativbegehren dies ausdrücklich fordert. Fällt das Begehren in die Kompetenz der Stimmberechtigten, oder stimmt die zuständige Behörde ihm nicht zu, hat der Gemeinderat es zu begutachten und der Gemeindeabstimmung vorzulegen.

Behandlung

Stellt der Gemeinderat einem Initiativbegehren oder einem in Vollzug einer allgemeinen Anregung ausgearbeiteten Entwurf einen Gegenvorschlag gegenüber, so werden den Stimmberechtigten auf demselben Stimmzettel folgende Fragen vorgelegt:

Gegenvorschlag

1. Wollt Ihr die Volksinitiative/den Entwurf annehmen?
2. Wollt Ihr den Gegenvorschlag des Gemeinderates annehmen?
3. Falls sowohl die Volksinitiative/der Entwurf als auch der Gegenvorschlag angenommen werden:  
Soll die Volksinitiative/der Entwurf oder der Gegenvorschlag in Kraft treten?

9. Juli 1978

<sup>1)</sup> Teilrevision vom 1. Mai 1994

Das absolute Mehr wird für jede Frage getrennt ermittelt. Dabei fallen unbeantwortete Fragen ausser Betracht.

Werden sowohl die Volksinitiative/der Entwurf als auch der Gegenvorschlag angenommen, entscheidet das Ergebnis der dritten Frage. In Kraft tritt diejenige Vorlage, die bei dieser Frage mehr Stimmen erreicht.

Rückzug Ein Initiativbegehren kann von der Mehrheit der Rückzugsberechtigten bis vier Wochen nach Verabschiedung durch die zuständige Behörde durch schriftliche Erklärung zurückgezogen werden, sofern es keine anderslautende Rückzugsklausel enthält.

Rechtswidrige Initiative Initiativbegehren, deren Inhalt rechtswidrig ist, werden der Abstimmung nicht unterbreitet. Der Gemeinderat gibt den Initianten in einem solchen Falle von seinem Beschluss unter Angabe der Gründe und einer Rechtsmittelbelehrung schriftlich Kenntnis.

#### Art. 8

Petitionsrecht Das Petitionsrecht ist gewährleistet. Jeder Gemeindegewohner kann dem Gemeindevorstand schriftlich Anträge und Begehren einreichen. Die Behörde ist verpflichtet, dazu beförderlich Stellung zu nehmen.

#### Art. 9

Anfrage In der Gemeindeversammlung kann jeder Stimmberechtigte Auskunft über den Stand oder die Erledigung einer Gemeindeangelegenheit verlangen. Die Auskunft kann auf die nächste Gemeindeversammlung verschoben oder in der Presse erteilt werden.

#### Art. 10

Motion Jeder Stimmberechtigte kann in der Gemeindeversammlung schriftliche Anträge über Gegenstände stellen, die nicht in der

Traktandenliste aufgeführt sind, aber in die Kompetenz der Urnenabstimmung oder der Gemeindeversammlung fallen.

Ist die Motion 90 Tage vor der ordentlichen Gemeindeversammlung eingereicht worden, hat der Gemeindevorstand das Geschäft auf die Traktandenliste der Gemeindeversammlung zu setzen, damit über die Erheblicherklärung abgestimmt werden kann.<sup>1)</sup>

Wird ein solcher Antrag mit Mehrheit erheblich erklärt, so hat der Gemeinderat darüber einer nächsten Gemeindeversammlung oder Gemeindeabstimmung Bericht und Antrag zu unterbreiten.

### Art. 11

Verfügungen und Entscheide der Verwaltungsabteilungen der Gemeinde können mittels Rekurses beim Gemeindevorstand angefochten werden.

Rekursrecht

Das Rekursrecht gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeindevorstandes richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.<sup>2)</sup>

Der Rekurs ist innert 20 Tagen seit Mitteilung der angefochtenen Verfügung schriftlich einzureichen.

Sämtliche Entscheide und Verfügungen sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

### Art. 12

In die Behörden und Kommissionen ist jeder Stimmberechtigte wählbar, sofern ihm die Übernahme öffentlicher Ämter nicht durch strafgerichtliches Urteil aberkannt ist.

Wählbarkeit

Wer dem Gemeinderat, dem Gemeindevorstand, der Geschäftsprüfungskommission oder dem Schulrate während drei Amtsperioden ununterbrochen angehört hat, ist für die nächst-

9. Juli 1978

<sup>1)</sup> Teilrevision vom 1. Mai 1994

<sup>2)</sup> Teilrevision vom 2. September 1990

folgende Amtsperiode für die gleiche Behörde nicht wieder wählbar. Angebrochene Amtsperioden werden dabei vollen Amtsperioden gleichgestellt. Das Amt des Gemeindepräsidenten untersteht keiner Amtszeitbeschränkung.

#### Art. 13

Ausschluss-  
gründe

Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, Ehegatten und Geschwister dürfen nicht gleichzeitig derselben Gemeindebehörde oder Kommission angehören.

Diese Ausschlussgründe gelten auch zwischen den Mitgliedern des Gemeindevorstandes und des Gemeinderates.<sup>1)</sup>

Bei gleichzeitiger Wahl entscheidet das Los.

Personen, die in einem Dienstverhältnis zur Gemeinde stehen, können ihren direkt vorgesetzten Behörden oder Kommissionen nicht angehören.

#### Art. 14

Ausstands-  
gründe

Ein Mitglied einer Gemeindebehörde, Kommission oder der Gemeindeversammlung hat bei der Verhandlung und Abstimmung über eine Angelegenheit in Ausstand zu treten:

- a) wenn es selbst, sein Ehegatte oder einer seiner Verwandten bis zu dem in Art. 13 Abs. 1 bezeichneten Grade ein unmittelbares persönliches Interesse hat;<sup>1)</sup>
- b) wenn es als Mitglied des Verwaltungsrates einer Aktiengesellschaft, einer Gesellschaft, einer Genossenschaft oder eines Vereins unmittelbar persönlich interessiert ist;
- c) wenn es als Vertreter (Rechtsanwalt, Treuhänder) eines Mandanten tätig ist, der bei der Beschlussfassung ein unmittelbar persönliches Interesse hat;
- d) wenn es aus anderen Gründen unmittelbar persönliches Interesse an der Beschlussfassung hat.

Rechnungsrevisoren oder Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission haben bei der Prüfung der Rechnungs- und Ge-

---

9. Juli 1978

<sup>1)</sup> Teilrevision vom 1. Mai 1994

schäftsführung einer Behörde, Kommission oder Amtsstelle, welcher sie selbst, ihr Ehegatte oder ihre Verwandten und Verschwägerten bis zu dem in Art. 13 Abs. 1 bezeichneten Grade angehören, in Ausstand zu treten.<sup>1)</sup>

Ob Ausstandsgründe vorliegen, entscheidet die betreffende Behörde oder Kommission selber, und zwar im Ausstand des Beteiligten.

### Art. 15

Die einzelnen Mitglieder der Behörden und Kommissionen sowie das Personal sind verpflichtet, in Amts- und Dienst- sachen nach aussen verschwiegen zu sein, soweit das Interesse der Gemeinde oder der beteiligten Privaten die Geheimhaltung erfordert. Diese Schweigepflicht ist auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt zu wahren.

Schweigepflicht

Für den behörde- und verwaltungsinternen Gebrauch gilt diese Schweigepflicht nicht; ebenso nicht im Zivil-, Straf- oder Ver- waltungsverfahren.

### Art. 16

Die Mitglieder der Behörden und Kommissionen sowie das Personal der Gemeinde und ihrer unselbständigen öffentlichen Nebenbetriebe, haben bei Ausübung ihres Amtes die Regeln sorgfältiger Verwaltung zu beachten. Sie sind für den Schaden, den sie in Ausübung ihrer Amtstätigkeit der Gemeinde oder Dritten aus absichtlicher oder grobfahrlässiger Verletzung oder Vernachlässigung ihrer Dienstpflicht verursachen, haftbar.

Haftung

### Art. 17

Für die Gemeindeversammlung und für jede Gemeindebe- hörde und Kommission ist je ein gesondertes Protokoll zu führen, welches über die gefassten Beschlüsse und Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen Auskunft gibt.

Protokollführung

---

9. Juli 1978

<sup>1)</sup> Teilrevision vom 1. Mai 1994

Die Protokolle sind bei nächster Gelegenheit zur Genehmigung vorzulegen. Die Protokolle der Urnenabstimmungen gelten nach Unterzeichnung durch alle Mitglieder des Wahl- und Abstimmungsbüros als genehmigt.

Für die Einsichtnahme in die Protokolle sind die einschlägigen Bestimmungen des kantonalen Gemeindegesetzes massgebend.

#### Art. 18

Wahl- und  
Abstimmungs-  
verfahren

Der Gemeinderat kann das Wahl- und Abstimmungsverfahren im Rahmen dieser Verfassung durch eine Verordnung regeln.

## Abschnitt II Gemeindeorganisation

#### Art. 19

Organe

Die Stimmberechtigten bilden in ihrer Gesamtheit das oberste Gemeindeorgan. Sie üben ihre Rechte nach Massgabe dieser Verfassung in der Gemeindeversammlung oder in der Urnenabstimmung aus.

Weitere Organe der Gemeinde sind:

1. der Gemeinderat
2. der Gemeindevorstand
3. die Geschäftsprüfungskommission
4. der Schulrat

## Gemeindeversammlung

#### Art. 20

Befugnisse

Die Gemeindeversammlung entscheidet über:

1. Entfällt<sup>1)</sup>
2. Genehmigung des Budgets.

---

9. Juli 1978

<sup>1)</sup> gestrichen gemäss Teilrevision vom 1. Mai 1994



3. Festsetzung des Steuerfusses.
4. Festsetzung des Steuersatzes für die Liegenschaftensteuer.
5. Entfällt<sup>1)</sup>
6. Veräusserung und Verpfändung von Grundeigentum, soweit nicht die Bürgergemeinde zuständig ist.
7. Einräumung von Baurechten für die Dauer von mehr als 30 Jahren.
8. Verleihung von Wasserrechten, die Einräumung anderer Sondernutzungsrechte, welche die Dauer von 30 Jahren übersteigen, sowie die Ausübung des Heimfallrechts im Sinne der Wasserrechtsgesetzgebung.
9. Geschäfte, welche dem Volke auf Grund einer Motion oder Initiative zu unterbreiten sind, sofern die Verfassung eine Urnenabstimmung nicht ausdrücklich vorschreibt.
10. Beschlussfassung über die Mittelbeschaffung für das Grundstückserwerbskonto der Gemeinde.<sup>2)</sup>

Der Gemeinderat kann die in Ziffern 6<sup>2)</sup> bis 10 genannten Angelegenheiten dem Volke auch zu einer Urnenabstimmung unterbreiten.

### Art. 21

Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindevorstand einberufen. Der Zeitpunkt der Abhaltung der Gemeindeversammlung muss mindestens drei Wochen vorher im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde unter Angabe der Traktanden bekanntgegeben werden.

Einberufung

### Art. 22

Die Unterlagen für die Gemeindeversammlung müssen mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin den Stimmberechtigten zugestellt werden.

Unterlagen

---

9. Juli 1978

<sup>1)</sup> gestrichen gemäss Teilrevision vom 1. Mai 1994

<sup>2)</sup> Teilrevision vom 1. Mai 1994

**Art. 23**Beschluss-  
fähigkeit

Jede ordnungsgemäss einberufene Gemeindeversammlung ist beschlussfähig.

**Art. 24**Versammlungs-  
leitung

Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindepräsidenten oder im Verhinderungsfalle durch ein anderes Mitglied des Gemeindevorstandes geleitet.

**Art. 25**Vorberatung der  
Geschäfte

Die Gemeindeversammlung darf nur über Geschäfte Beschluss fassen, die vom Gemeinderat vorberaten worden sind.

**Art. 26**

Stimmbüro

Das Stimmbüro besteht aus dem Protokollführer und mehreren vom Vorsitzenden vorgeschlagenen Stimmenzählern.

**Art. 27**Abstimmungs-  
modus

Die Abstimmungen werden offen durchgeführt. Sie sind schriftlich vorzunehmen, wenn ein Viertel der Anwesenden dies verlangt. Massgebend ist bei der offenen Abstimmung das einfache Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit gilt die Vorlage als verworfen. Bei der schriftlichen Abstimmung in der Gemeindeversammlung ist ebenfalls das einfache Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen massgebend. Leere und ungültige Stimmzettel werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit ist die Vorlage abgelehnt.

**Art. 28**

Wiedererwägung

Ein Beschluss der Gemeindeversammlung kann dieser jederzeit zur Wiedererwägung unterbreitet werden. Vorbehalten bleiben Rechte Dritter.

Vor Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten eines Beschlusses ist auf eine Wiedererwägung nur einzutreten, wenn diese mit Zweidrittelmehrheit der Stimmenden beschlossen wird.

## Urnenabstimmung

### Art. 29

Der Urnenabstimmung unterliegen:

1. Annahme und Änderung der Gemeindeverfassung, der Gemeindegesetze und allgemeinverbindlicher Verordnungen.
2. Wahl des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes, des Gemeindepräsidenten, der Geschäftsprüfungskommission und des Schulrates.
3. Geschäfte, die der Gemeinderat von sich aus der Urnenabstimmung unterbreitet.
4. <sup>1)</sup> Die Bewilligung nicht budgetierter Ausgaben, welche die finanzielle Kompetenz des Gemeinderates übersteigen oder gegen die das Referendum ergriffen worden ist.

Urnen-  
abstimmung

### Art. 29a<sup>2)</sup>

Auf Verlangen von mindestens zweihundert Stimmberechtigten sind der Urnenabstimmung zu unterbreiten:

1. Beschlüsse des Gemeinderates über nicht budgetierte Ausgaben, die über den Betrag von Fr. 150 000.– hinausgehen, sowie Nachtragskredite, welche den bewilligten Kreditbetrag um mehr als 20% oder Fr. 50 000.– übersteigen.

Ausgenommen sind gemäss Art. 36 Ziff. 5:

- a) Tausch von Grundstücken ohne Rücksicht auf die Höhe des Gesamtwertes der Tauschobjekte.
- b) Beschlüsse über die Verwendung des Grundstückerwerbskontos der Gemeinde.

Fakultatives  
Finanz-  
referendum,  
Begriff und Inhalt

9. Juli 1978

<sup>1)</sup> neu gemäss Teilrevision vom 1. Mai 1994

<sup>2)</sup> neuer Artikel gemäss Teilrevision vom 1. Mai 1994

- c) Ausgaben, die nach Volksbeschluss, Gesetz, Verordnung oder Beschluss des Gemeinderates ausgerichtet werden müssen. Beiträge, für deren Zusicherung und Auszahlung keine zeitliche Bindung besteht, unterliegen jedoch dem fakultativen Referendum.
  - d) Ausgaben auf Grund eines gerichtlichen Entscheides,
  - e) wenn durch den Aufschub einer kreditmässig nicht gedeckten Ausgabe Schaden zu erwarten ist.
2. Die Genehmigung der Jahresrechnungen der Gemeinde und der unselbständigen öffentlichen Betriebe (oder der separat verwalteten Betriebe) gemäss Art. 36 Ziff. 14a.

## Verfahren

Für das fakultative Referendum gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Die Beschlüsse, die dem fakultativen Referendum unterstehen, sind am Anschlagbrett und im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekanntzugeben.
2. Die Referendumsfrist beträgt 30 Tage seit der Veröffentlichung.
3. Die einzelnen Unterschriftenbogen dürfen in Form und Inhalt voneinander nicht abweichen und müssen
  - den vollständigen Wortlaut des Beschlusses,
  - das Begehren um Durchführung einer Volksabstimmung über Beschluss und
  - die Bezeichnung der für einen allfälligen Rückzug ermächtigten Personen enthalten.
4. Gültig sind eigenhändige Unterschriften:
  - wenn der Stimmberechtigte am Tage der Übergabe der Unterschriftenbogen im Stimmregister eingetragen ist,
  - bei welchen zusätzlich die zur Feststellung der Identität des Stimmberechtigten nötigen Angaben wie Name, Vorname, Jahrgang und Wohnadresse deutlich lesbar aufgeführt sind.

5. Die Urnenabstimmung soll in der Regel innert drei Monaten, nachdem der Gemeindevorstand das Zustandekommen des Referendums festgestellt hat, durchgeführt werden. Der Gemeinderat stellt den Stimmbürgern Antrag.

### Art. 30

Der Gemeindevorstand bestimmt die Abstimmungstage, die Öffnungszeiten der Urnen und die Abstimmungslokale. Er ernennt für die Leitung und Beaufsichtigung der Urnenabstimmung einen Ausschuss und bestimmt dessen Präsidenten.

Vorbereitung und Durchführung der Urnenabstimmung

Der Gemeindevorstand gibt die Urnenabstimmungen im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde mindestens drei Wochen vorher bekannt. Spätestens zwei Wochen vor der Urnenabstimmung sind dem Stimmberechtigten die Abstimmungsunterlagen nebst den Stimmausweisen zuzustellen.

### Art. 31

In Gemeindeangelegenheiten dürfen der Urnenabstimmung nur Geschäfte unterbreitet werden, die vom Gemeinderat vorberaten worden sind.

Vorbereitung von Geschäften für die Urnenabstimmung

### Art. 32

Beschlüsse der Urnenabstimmung treten sofort in Kraft, sofern in der Vorlage nicht anders vermerkt ist. Besondere Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

Inkrafttreten von Urnenabstimmungsbeschlüssen

### Art. 33

Bei Urnenabstimmungen gilt die Vorlage als angenommen, wenn das einfache Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht ist. Leere Stimmzettel sind ungültig. Bei Stimmengleichheit ist die Vorlage abgelehnt.

Abstimmungsmodus für Urnenabstimmungen

Wahlmodus für  
Urnenwahlen

#### Art. 34

Bei sämtlichen Gemeindewahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Leere und ungültige Stimmzettel werden nicht gezählt. Dabei wird die Zahl aller gültigen Stimmzettel durch zwei geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Gewählt ist, wer dieses absolute Mehr erreicht.

Kommt bei Einzelwahlen eine Wahl nicht zustande oder sind bei Gesamtwahlen weniger Kandidaten gewählt, als zu wählen sind, so findet ein zweiter Wahlgang statt.

Gewählt sind im zweiten Wahlgang jene Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

Entfallen im zweiten Wahlgang gleichviel Stimmen auf mehrere Kandidaten, gelten jene als gewählt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Sofern auch nach diesem Verfahren ein Wahlentscheid nicht möglich ist, entscheidet das Los.

### Gemeinderat

#### Art. 35

Zusammen-  
setzung

Der Gemeinderat besteht aus insgesamt 17<sup>1)</sup> Mitgliedern. Ein Mitglied des Gemeinderates muss im engeren Ortsrayon des zu St. Moritz gehörenden Gebietes von Champfèr wohnhaft sein.

#### Art. 36

Kompetenzen

<sup>2)</sup> Dem Gemeinderat steht die Oberaufsicht über die gesamte Verwaltung und über Beteiligungen der Gemeinde an privatrechtlichen Organisationen zu. Ihm obliegen insbesondere:

1. <sup>3)</sup> Erlass von nicht allgemein verbindlichen Verordnungen und Reglementen wie Personalverordnungen, Dienstreglementen und Geschäftsordnungen, worin zum Erlass der notwendigen Vollzugsbestimmungen ein anderes Organ für zuständig erklärt werden kann.

9. Juli 1978

<sup>1)</sup> Teilrevidiert am 2. September 1990 und am 1. Mai 1994

<sup>2)</sup> Teilrevidiert am 25. Juni 1995

<sup>3)</sup> Teilrevidiert am 4. Mai 1997

2. Erlass von Ausführungs- und Vollzugsbestimmungen zu Gemeindegsetzen, soweit solche im betreffenden Gesetz vorgesehen sind.
3. Erlass von notwendigen Ausführungsbestimmungen zu eidgenössischen und kantonalen Gesetzen, soweit im betreffenden Gesetz nicht ein anderes Organ für zuständig erklärt wird.
4. <sup>1)</sup>Vorberatung, Begutachtung und Antragstellung zu sämtlichen Vorlagen, die der Gemeindeversammlung oder Urnenabstimmung zu unterbreiten sind sowie Anträge auf Erheblicherklärung von Motionen.
5. <sup>1)</sup>Beschlussfassung über nicht budgetierte Ausgaben bis zu Fr. 500 000.– pro Einzelfall. Beträge, die Fr. 150 000.– übersteigen, sowie Nachtragskredite, welche den bewilligten Kreditbetrag um mehr als 20% oder Fr. 50 000.– übersteigen, unterstehen dem fakultativen Referendum. Beschlüsse gemäss Ziff. 10 und 12 unterliegen diesen Beschränkungen nicht.  
Nachtragskredite können ausschliesslich für Geschäfte, die in der Kompetenz des Gemeinderates liegen, bewilligt werden.  
Ein Nachtragskredit ist jedoch nicht nötig:
  - a) für Ausgaben, die nach Volksbeschluss, Gesetz, Verordnung oder Beschluss des Gemeinderates ausgerichtet werden müssen; davon ausgenommen sind Beiträge, für deren Zusicherung und Auszahlung keine zeitliche Bindung besteht,
  - b) für Ausgaben auf Grund eines gerichtlichen Entscheides,
  - c) wenn durch den Aufschub einer kreditmässig nicht gedeckten Ausgabe Schaden zu erwarten ist.

6. Entfällt<sup>2)</sup>

7. Aufnahme von Anleihen und Darlehen.

8. Entfällt<sup>3)</sup>

---

9. Juli 1978

<sup>1)</sup> Teilrevision vom 1. Mai 1994

<sup>2)</sup> gestrichen gemäss Teilrevision vom 1. Mai 1994

<sup>3)</sup> gestrichen gemäss Teilrevision vom 2. September 1990

9. Verleihung von Sondernutzungsrechten an Sachen im Gemeindegebrauch für höchstens 30 Jahre.
10. Tausch von Grundstücken ohne Rücksicht auf die Höhe des Gesamtwertes der Tauschobjekte. Allfällige Aufzahlungen gehen zulasten oder zugunsten des Grundstückserwerbskontos der Gemeinde.
11. Entfällt<sup>1)</sup>
12. Beschlussfassung über die Verwendung des Grundstückserwerbskontos der Gemeinde.
13. Einräumung von Baurechten für höchstens 30 Jahre.
14. <sup>2)</sup>Oberaufsicht über Beteiligungen der Gemeinde an privatrechtlichen Organisationen, über Stiftungen und Fonds der Gemeinde und über die Pensions- und Sparkasse des Gemeindepersonals, Erlass der einschlägigen Statuten und Reglemente.
- 14.a <sup>3)</sup>Genehmigung der Jahresrechnungen der Gemeinde und der unselbständigen Betriebe. Vorbehalten bleibt das fakultative Finanzreferendum gemäss Art. 29a.
15. <sup>4)</sup>Abschluss von Verträgen über dingliche Rechte an Grundeigentum. Vorbehalten sind die Rechte der Bürgergemeinde.
16. <sup>4)</sup>Schaffung neuer Stellen und Verwaltungszweige.
17. Vornahme folgender Wahlen:
  - a) <sup>5)</sup>aufgehoben;
  - b) <sup>4)</sup>des Ortschefs für den Zivilschutz gemäss Vereinbarung mit den Gemeinden Sils und Silvaplana und der Feuerwehrkommandanten;
  - c) der ständigen und nichtständigen Kommissionen mit Umschreibung ihrer Befugnisse;
  - d) der Delegierten in öffentlich-rechtlichen Körperschaften und privatrechtlichen Organisationen und in den Kreisrat;

---

9. Juli 1978

<sup>1)</sup> gestrichen gemäss Teilrevision vom 1. Mai 1994

<sup>2)</sup> Teilrevision vom 25. Juni 1995

<sup>3)</sup> neue Ziffer gemäss Teilrevision vom 1. Mai 1994

<sup>4)</sup> Teilrevision vom 1. Mai 1994

<sup>5)</sup> aufgehoben gemäss Teilrevision vom 4. Mai 1997



e) der mit der rechnerischen Prüfung der Abschlüsse der Gemeinde und ihrer Nebenbetriebe zu beauftragenden Revisionsinstanz;

f) 1) Wahl der Wahlmänner für das Bezirksgericht.

1) Für die Wahlen gemäss Ziff. 17 steht dem Gemeindevorstand das Vorschlagsrecht zu.

### Art. 37

Spätestens anfangs Januar wählt der Gemeinderat aus seiner Mitte für die Dauer eines Amtsjahres den Präsidenten und den Vizepräsidenten sowie zwei Stimmenzähler.

Konstituierung

2)

Das Aktuariat des Gemeinderates wird in der Regel durch den Gemeindeschreiber besorgt.<sup>3)</sup>

### Art. 38

Der Gemeinderat versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten oder gegebenenfalls des Vizepräsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

Sitzungen

Auf schriftliches Verlangen von fünf Mitgliedern ist der Gemeinderatspräsident verpflichtet, ausserordentliche Sitzungen einzuberufen.

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes vertreten an den Sitzungen des Gemeinderates die Sach- und Wahlgeschäfte ohne Stimmrecht.<sup>4)</sup>

<sup>4)</sup> Die Sitzungen des Gemeinderates sind grundsätzlich öffentlich. Die Traktandenliste ist spätestens drei Tage vor der Sitzung am Anschlagsbrett und im amtlichen Publikationsorgan zu veröffentlichen.<sup>3)</sup>

Zur Wahrung von Amtsgeheimnissen oder von schützenswerten privaten Rechten werden bei Sachgeschäften oder Personalauswahlen die Sitzungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit und Medienvertreter durchgeführt.<sup>3)</sup>

9. Juli 1978

<sup>1)</sup> neu gemäss Teilrevision vom 1. Mai 1994

<sup>2)</sup> Streichung von Absatz 2 gemäss Teilrevision vom 2. September 1990

<sup>3)</sup> Teilrevision vom 1. Mai 1994

<sup>4)</sup> Teilrevision vom 2. September 1990

## Art. 39

Beschluss-  
fähigkeit

Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens elf<sup>1)</sup> Mitglieder anwesend sind.

## Art. 40

Abstimmungen  
und Wahlen

Abstimmungen und Wahlen im Gemeinderat erfolgen durch offenes Handmehr, wenn nicht mindestens fünf<sup>1)</sup> Mitglieder geheime Abstimmung verlangen.

Für alle Entscheide gilt das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende; bei Wahlen das Los.

## Art. 41

Motion

Jedes Mitglied des Gemeinderates kann diesem beantragen, dass er dem Gemeindevorstand den Auftrag zur Vorbereitung eines in die Kompetenz des Gemeinderates, der Gemeindeversammlung oder der Urnenabstimmung fallenden Geschäftes erteile. Die Motion ist schriftlich beim Gemeinderat einzureichen.

In der Regel innerhalb von 60 Tagen nach Einreichung der Motion wird sie im Gemeinderat traktandiert. Der Motionär erhält die Gelegenheit, die Motion mündlich zu begründen. Nach Anhören des Gemeindevorstandes wird entschieden, ob die Motion erheblich zu erklären sei.<sup>1)</sup>

## Art. 42

Postulat

Jedes Mitglied des Gemeinderates kann dem Gemeindevorstand die Anregung unterbreiten, auf dem Gebiete der Verwaltung oder der Gesetzgebung in bestimmter Weise tätig zu werden oder Bericht zu erstatten. Es gilt das gleiche Verfahren wie für die Motion.<sup>1)</sup>

## Art. 43

Interpellation

Durch Interpellation kann vom Gemeindevorstand Auskunft verlangt werden über jede Angelegenheit der Gemeindever-

---

9. Juli 1978

<sup>1)</sup> Teilrevision vom 1. Mai 1994

waltung und der allgemeinen Volkswohlfahrt. Interpellationen sind dem Gemeindepräsidenten zuhanden des Gemeindevorstandes schriftlich einzureichen. Die Beantwortung kann in einer späteren Ratssitzung erfolgen.

### Art. 44

Begehren um Auskunft über Fragen von untergeordneter Bedeutung werden als kleine Anfrage behandelt. Fragestellung und Beantwortung können in jeder Sitzung mündlich erfolgen. Ausserhalb der Ratssitzungen kann jedes Ratsmitglied jederzeit an die Mitglieder des Gemeindevorstandes kleine Anfragen richten.

Kleine Anfrage

## Gemeindevorstand

### Art. 45

Der Gemeindevorstand besteht aus fünf Mitgliedern, dem Gemeindepräsidenten und vier Departementschefs.

Zusammensetzung

### Art. 46

Der Vorsitzende des Gemeindevorstandes ist der Gemeindepräsident. In der ersten Sitzung des Monats Januar jeden Jahres wählt der Gemeindevorstand für die Dauer eines Jahres aus seiner Mitte den Vizepräsidenten.

Konstituierung

### Art. 47

Der Gemeindevorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Beschlussfähigkeit

### Art. 48

Für alle Entscheide gilt das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Wahlen und Abstimmungen

## Art. 49

Departemente

Der Gemeinderat teilt die Gemeindeverwaltung nach Sachgebieten in einzelne Departemente auf. Über die Departementszuweisung an die einzelnen Vorstandsmitglieder entscheidet der Gemeindevorstand. Die Departementsvorsteher haben die in ihr Verwaltungsfach fallenden Geschäfte und die Amtsführung der betreffenden Verwaltungsabteilungen zu überwachen und dem Gemeindevorstand Bericht zu erstatten. Die Beschlussfassung steht ausschliesslich dem Gemeindevorstand als Kollegialbehörde zu.

## Art. 50

Allgemeine  
Aufgaben

Der Gemeindevorstand steht als Kollegialbehörde der gesamten Gemeindeverwaltung vor. Ihm stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Gesetzgebung einem anderen Organ übertragen sind. Insbesondere sorgt er auch für den Vollzug der eidgenössischen, kantonalen und Gemeindegesetze und Verordnungen sowie der Beschlüsse der Gemeindeversammlung, der Urnenabstimmung und des Gemeinderates.

## Art. 51

Besondere  
Kompetenzen

Dem Gemeindevorstand stehen ferner folgende besondere Befugnisse zu:

1. Vorberatung und Antragstellung zu sämtlichen Vorlagen, die dem Gemeinderat zu unterbreiten sind.<sup>1)</sup>
2. Aufstellung der Jahresrechnung und des Budgets zuhanden des Gemeinderates.
3. <sup>2)</sup> Beschlussfassung über nicht budgetierte Ausgaben und Nachtragskredite bis zu Fr. 50 000.– pro Einzelfall, insgesamt aber höchstens Fr. 300 000.– pro Jahr.  
Nachtragskredite können ausschliesslich für Geschäfte, die in der Kompetenz des Gemeindevorstandes liegen, bewilligt werden.

---

9. Juli 1978

<sup>1)</sup> Teilrevision vom 2. September 1990

<sup>2)</sup> Teilrevision vom 1. Mai 1994

4. Verwaltung des Gemeindevermögens und der Liegenschaften der Gemeinde.
5. Gemeinsame Beschlussfassung mit dem Bürgerrat über die Verwendung eines allfälligen gemeinsamen Bodenerlöskontos. Diese Befugnis steht ausserhalb der Finanzkompetenz laut Ziff. 3.
6. <sup>1)</sup>Wahl und Besoldung des Gemeindepersonals nach der vom Gemeinderat erlassenen Personalverordnung, soweit die Zuständigkeit durch die Gesetzgebung nicht auf eine andere Behörde übertragen ist.
7. Vorschlag für die Wahl der Vertreter des Gemeindevorstandes in Kommissionen und für die Wahlen gemäss Art. 36 Ziff. 17.<sup>2)</sup>
8. Festsetzung der Besoldung des Gemeindepräsidenten.
9. <sup>1)</sup>aufgehoben.
10. <sup>2)</sup>Festsetzung der Sitzungsgelder für alle Gemeindebehörden und Kommissionen sowie von Jahrespauschalen.
11. Erlass von verwaltungsinternen Reglementen, wie Pflichtenheften und Dienstinstruktionen usw.
12. Projektwahl, Projektgenehmigung und Kreditfreigabe für Bauvorhaben, die im genehmigten Budget enthalten sind oder durch Kreditvorlage vom Volke bewilligt wurden.
13. Vergebung von Arbeiten und Lieferungen.
14. Zustimmung zu Initiativbegehren, die in die Kompetenz des Gemeindevorstandes fallen.
15. Ausübung der der Gemeinde zustehenden Polizeigewalt und der Strafkompetenzen.
16. Beurteilung von Rekursen gemäss Art. 11.
17. <sup>3)</sup>Entscheid über die Führung von Zivil- und Verwaltungsprozessen sowie über den Abschluss von Schiedsverträgen und Vergleichen unter periodischer Berichterstattung an den Gemeinderat.
18. <sup>3)</sup>Zuteilung der Verwaltungsabteilungen in die einzelnen Departemente.

---

9. Juli 1978

<sup>1)</sup> Teilrevision vom 4. Mai 1997

<sup>2)</sup> Teilrevision vom 1. Mai 1994

<sup>3)</sup> neue Ziffern 17 und 18 gemäss Teilrevision vom 1. Mai 1994

Allgemeine  
Aufgaben  
des Gemeinde-  
präsidenten

#### Art. 52

Der Gemeindepräsident übt seine Tätigkeit im Vollamt aus. Ausnahmeregelungen bedürfen der Genehmigung des Gemeindevorstandes. Er ist der Vorsitzende des Gemeindevorstandes und leitet die Gemeindeversammlung. Er vertritt die Gemeinde nach aussen.<sup>1)</sup>

Ihm obliegen alle Aufgaben, die das Gesetz dem Gemeindepräsidenten überträgt.

Der Gemeindepräsident oder sein Stellvertreter führt zusammen mit dem Gemeindegemeinschafter oder dessen Stellvertreter die verbindliche Unterschrift für die Gemeinde.

Der Gemeindepräsident ist von Amtes wegen Mitglied jener Kommissionen, deren Tätigkeit durch Gemeindegesetz geregelt ist.

#### Art. 53

Besondere  
Kompetenzen  
des Gemeinde-  
präsidenten

Dem Gemeindepräsidenten obliegt die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung und alle im Budget der Gemeinde aufgeführten Nebenbetriebe.

Der Gemeindepräsident ist befugt, von sich aus einzelnen Mitgliedern des Gemeindevorstandes Aufgaben zur Vorbehandlung zuzuweisen.

Er trifft in dringlichen Fällen die erforderlichen provisorischen Anordnungen, insbesondere auch in Angelegenheiten, welche die niedere Polizei betreffen.

Wird gestrichen.<sup>2)</sup>

Die Finanzkompetenz des Gemeindepräsidenten beträgt Fr. 2000.– pro Einzelfall; höchstens Fr. 30 000.– pro Jahr.<sup>1)</sup>

### Geschäftsprüfungskommission

#### Art. 54

Zusammen-  
setzung und  
Konstituierung

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern, die nicht gleichzeitig Mitglied eines anderen Gemeinde-

9. Juli 1978

<sup>1)</sup> Teilrevision vom 1. Mai 1994

<sup>2)</sup> Streichung von Abs. 4 gemäss Teilrevision vom 1. Mai 1994

organs, einer ständigen Kommission oder Gemeindebeamte sein dürfen. Die Kommission konstituiert sich selbst durch Wahl des Präsidenten aus ihrer Mitte.

### Art. 55

Die Geschäftsprüfungskommission prüft alljährlich die Geschäftsführung:

- a) des Gemeinderates;
- b) des Gemeindevorstandes;
- c) des Schulrates;
- d) der EW-Kommission;
- e) der Verwaltungskommission der St. Moritzer Bergbahnen;
- f) <sup>1)</sup>gestrichen;
- g) aller Nebenbetriebe der Gemeinde;
- h) aller übrigen Verwaltungszweige;
- i) und alle Geschäfte, die ihr durch den Gemeinderat oder Gemeindevorstand von Fall zu Fall überwiesen werden.

Aufgaben der  
Geschäfts-  
prüfungs-  
kommission

Diese Prüfung erstreckt sich auch auf die Handhabung aller Gesetze und auf den Vollzug der Beschlüsse sämtlicher Gemeindeorgane.

Die eingehende rechnerische Prüfung des gesamten Finanz- und Rechnungswesens der Gemeinde mit Einschluss aller Nebenbetriebe obliegt in der Regel dem vom Gemeinderat zu bezeichnenden Revisionsinstitut.

Die Geschäftsprüfungskommission ist berechtigt, in Ausübung ihrer Funktion in sämtliche Akten und Belege Einsicht zu nehmen und nach vorgängiger Orientierung des Gemeinde- bzw. Kommissionspräsidenten von den zuständigen Behörde- und Kommissionsmitgliedern, wie auch vom Personal Auskünfte zu verlangen.<sup>2)</sup>

<sup>3)</sup> Sie ist zudem befugt, an allen Sitzungen des Gemeinderates und der Verwaltungskommissionen der unselbständigen öffentlichen Betriebe der Gemeinde teilzunehmen.

---

9. Juli 1978

<sup>1)</sup> Gestrichen am 25. Juni 1995

<sup>2)</sup> Teilrevision vom 1. Mai 1994

<sup>3)</sup> neuer Absatz gemäss Teilrevision vom 1. Mai 1994

Über ihre Befunde hat die Geschäftsprüfungskommission dem Gemeindepräsidenten zuhanden der übrigen Gemeindeorgane Bericht zu erstatten.

Berichte über mangelhafte Amtsführung von Arbeitnehmern sind der direkt vorgesetzten Behörde oder Kommission zu unterbreiten. Die Geschäftsprüfungskommission muss über die Art der Erledigung benachrichtigt werden und ist berechtigt, ihren Bericht weiteren Gemeindeorganen vorzulegen.

## Schulrat

### Art. 56

Zusammen-  
setzung und  
Konstituierung

Der Schulrat St. Moritz besteht aus fünf Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

Der Schulrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Die Vertretung der Gemeinde St. Moritz im Schulrat Champfèr wird durch den Gemeindeverband St. Moritz-Silvaplana festgelegt.<sup>1)</sup>

### Art. 57

Aufgaben

Dem Schulrat obliegt im Rahmen des Gesetzes, der Verordnungen und des Budgets die Organisation, Leitung und Überwachung des Schulbetriebes. Für Belange, die ausserhalb des direkten Schulbetriebes liegen, steht dem Gemeinderat und dem Gemeindevorstand ein Weisungsrecht zu.

Der Schulrat wählt den Schulleiter, die Lehrkräfte sowie die Verwaltungsangestellten der Schule und setzt deren Besoldung in Übereinstimmung mit der kommunalen und kantonalen Schul- und Personalgesetzgebung fest. Die Wahl der Lehrkräfte für die Schule Champfèr ist durch deren Gesetzgebung zu regeln.<sup>2)</sup>

9. Juli 1978

<sup>1)</sup> Teilrevision vom 1. Mai 1994

<sup>2)</sup> Teilrevision vom 4. Mai 1997



## Abschnitt III Gemeindewahlen

### Art. 58

Der Gemeindepräsident, die Mitglieder des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes, der Geschäftsprüfungskommission und des Schulrates werden durch Urnenabstimmung nach Wahlmodus gemäss Art. 34 gewählt. Vorbehalten bleibt Art. 60.

Wahl der  
Behörden

### Art. 59

Die Amtsdauer aller Mitglieder von Gemeindebehörden und -kommissionen beträgt vier Jahre. Das Amtsjahr beginnt mit dem 1. Januar.

Amtsdauer

### Art. 60

Scheidet im Laufe einer Amtsperiode ein Amtsinhaber aus irgend einem Grunde aus, so ist für den Rest der Amtsperiode eine Ersatzwahl zu treffen. Von dieser Ersatzwahl ist abzusehen, wenn der Austritt nach dem 30. Juni des gleichen Jahres erfolgt, in welchem sämtliche ordentliche Wahlen für eine neue Amtsperiode vorgenommen werden. Bei Ersatzwahlen ist die stille Wahl möglich.

Ersatzwahlen

Ersatzwahlen werden durch den Gemeindevorstand im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde mit Fristangabe ausgeschrieben. Wahlvorschläge sind innert dieser Frist von den Vorschlagenden im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen und zudem dem Gemeindevorstand einzureichen. Diese Anmeldung hat lediglich administrative Bedeutung. Wird innert dieser Frist nur ein Kandidat vorgeschlagen, muss dieser alsdann durch den Gemeindevorstand als gewählt erklärt werden. Sind innerhalb der gesetzten Frist mehrere Wahlvorschläge eingegangen, ist die ordentliche Ur-

nenwahl nach den Bestimmungen von Art. 34 durchzuführen. Anlässlich dieses Wahlverfahrens kann nicht nur für die Vorgeschlagenen, sondern auch für jede nichtangemeldete wählbare Person gültig gestimmt werden.<sup>1)</sup>

#### Art. 61

Ausschreibung  
von Wahlen

Der Gemeindevorstand gibt alle Gemeindewahlen im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde mindestens drei Wochen vor dem ersten Wahlsonntag bekannt. Für Ersatzwahlen gilt Art. 60. Die weiteren Wahlgänge werden in der auf die erste Wahl folgenden Ausgabe des amtlichen Publikationsorganes ausgeschrieben.

#### Art. 62

Wahlvorschläge

Alle in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten sind befugt, einzeln oder in Gruppen Wahlvorschläge zu unterbreiten. Alle Wahlvorschläge müssen von den Vorschlagenden vor dem entsprechenden Wahlgang im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekanntgegeben werden, unter Angabe der genauen Namen der Kandidaten und der Behörde, auf welche sich die Vorschläge beziehen.

#### Art. 63

Zeitpunkt  
und Reihenfolge  
der Wahlen

Die Wahlen beginnen jeweils in der zweiten Hälfte des Monats September vor Ablauf der vierjährigen Amtsdauer.<sup>1)</sup>

Zuerst erfolgt die Wahl des Gemeindepräsidenten. Anschließend diejenige des Gemeindevorstandes, der Geschäftsprüfungskommission und eines im engeren Ortsrayon von Champfèr wohnhaften Mitgliedes des Gemeinderates.<sup>1)</sup>

Nach Abschluss dieser Wahlen werden 16 Mitglieder des Gemeinderates wie auch der Schulrat gewählt.<sup>1)</sup>

9. Juli 1978

<sup>1)</sup> Teilrevision vom 1. Mai 1994

## Abschnitt IV Eigentum und Verwaltung des Gemeindevermögens

### Art. 64

Die Gemeinde sorgt durch gute Verwaltung für die ungeschmälerzte Erhaltung ihres Vermögens und für die Erzielung des bestmöglichen nachhaltigen Ertrages.

Gemeindevermögen

Die Vermögensrechnung ist durch planmässige Abschreibung und Rückstellungen auf eine gesunde Grundlage zu stellen. Die Erträge des Gemeindevermögens sind dazu bestimmt, die öffentlichen Bedürfnisse der Gemeinde zu decken.

Kommunale Betriebe und Einrichtungen sind nach Möglichkeit so zu führen, dass mindestens die Kosten gedeckt werden.

### Art. 65

Zweckbestimmte Fonds und Stiftungen sind auszuscheiden und ihrem Zwecke gemäss zu verwenden und zu verwalten.

Fonds und Stiftungen

### Art. 65a<sup>1)</sup>

Die Entnahme von Mitteln aus dem gemeinsamen Bodenerlöskonto bedarf eines übereinstimmenden Beschlusses der zuständigen Organe der Politischen und der Bürgergemeinde.

Bürgergemeinde  
Gemeinsames  
Bodenerlöskonto

Die Rechte der Bürger und der Bürgergemeinde innerhalb der Politischen Gemeinde richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

Rechte

## Abschnitt V Steuern, Beiträge und andere Abgaben

### Art. 66

Die Gemeinde deckt ihren Finanzbedarf aus den Erträgen des Vermögens, aus Gebühren, Bussen, Taxen, Steuern und

Allgemeiner  
Grundsatz

9. Juli 1978

<sup>1)</sup> neuer Art. 65a gemäss Teilrevision vom 1. Mai 1994

Beiträgen sowie aus Leistungen der separat verwalteten Gemeindebetriebe.

Reichen die übrigen Einnahmen zur Bestreitung der ordentlichen Ausgaben sowie zur planmässigen Tilgung der Schulden und der ausserordentlichen Aufwendungen nicht aus, so ist die Gemeinde verpflichtet, direkte Steuern zu erheben.

#### Art. 67

Steuern

Steuern dürfen nur auf Grund von Gesetzen, die von den Stimmberechtigten genehmigt wurden, erhoben werden.

#### Art. 68

Vorzugslasten

Erstellt die Gemeinde Werke oder Einrichtungen, die für bestimmte Personen einen besonderen Vorteil oder für bestimmte Vermögensobjekte eine Werterhöhung bewirken, so kann sie nach Massgabe von besonderen Gemeindegesetzen und Regulativen einen diesem Vorteil entsprechenden Beitrag an die Kosten des Werkes erheben.

Subsidiär gilt für die Verteilung der Kosten das kantonale Recht.

#### Art. 69

Gebühren

Die Gemeinde kann von den Benützern der von ihr erstellten und betriebenen Werke, Unternehmungen und Einrichtungen Benützungsgebühren erheben, deren Höhe sich nach den einschlägigen Gemeindeerlassen richtet.

Als Entgelt für eine bestimmte Inanspruchnahme der Gemeindeverwaltung oder für die Vornahme einer bestimmten Amtshandlung (z. B. Erteilung von Bewilligungen) kann die Gemeinde Verwaltungsgebühren erheben.

Die Höhe der Gebühren ist in der Regel so anzusetzen, dass aus ihrem Ertrag mindestens die Kosten und der Aufwand der Gemeinde gedeckt werden können.

### Art. 70

<sup>1)</sup>Die Gemeinde St. Moritz erhebt zur Förderung des Kur-, Ferien- und Sportortes eine Kur- und Sporttaxe sowie eine Abgabe für die Wirtschaftsförderung. Das Nähere bestimmt das Gesetz über die Kur- und Sporttaxen sowie über Abgaben für die Wirtschaftsförderung.

Kurtaxe

## Abschnitt VI Rechnungswesen

### Art. 71

Die Gemeinde ist verpflichtet, über ihren gesamten Finanzhaushalt genau und übersichtlich Buch zu führen und jährlich Rechnung abzulegen.

Buchführung

## Abschnitt VII Separat verwaltete Gemeindebetriebe

### Art. 72

Die Gemeinde betreibt die folgenden unselbständigen öffentlichen Betriebe:

Begriff und  
Verwaltung

1. das Elektrizitätswerk;
2. die St. Moritzer Bergbahnen;
3. <sup>2)</sup>gestrichen;
4. <sup>3)</sup>andere aus Gemeindemitteln zu erstellende oder zu erwerbende Betriebe.

Der Gemeinderat wählt für diese Betriebe je eine aus sieben Mitgliedern bestehende Verwaltungskommission, welcher der Gemeindepräsident und zusätzlich das Mitglied des Gemeindevorstandes angehören, in dessen Sachgebiete die Verwaltungskommission der unselbständigen Betriebe fällt.<sup>4)</sup>

---

9. Juli 1978

<sup>1)</sup> Teilrevision vom 1. Mai 1994

<sup>2)</sup> Gestrichen am 25. Juni 1995

<sup>3)</sup> neue Ziffer 4 gemäss Teilrevision vom 1. Mai 1994

<sup>4)</sup> Teilrevision vom 2. September 1990 und 1. Mai 1994

Aufgaben und Kompetenzen dieser Verwaltungskommissionen, die jeweils auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden und sich selbst konstituieren, richten sich nach den besonderen Gesetzen, insbesondere die Kompetenz für die Wahl des Personals des ihr unterstellten Betriebes.

## Abschnitt VIII Besondere Gemeindeverbindungen

### Art. 73

Gemeinde-  
verbindungen  
und Zweck-  
bestimmungen

Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung bestimmter Aufgaben, zur Verwaltung gemeinschaftlicher Vermögenskomplexe sowie zur Einrichtung und zum Betrieb öffentlicher Werke und Anstalten mit anderen Gemeinden verbinden.

### Art. 74

Arten der  
Verbindungen

Erfordert der Zweck der Verbindung keine selbständige Organisation mit separaten rechtlichen Befugnissen, untersteht diese der Genehmigung durch den Gemeinderat.

Über den Beitritt der Gemeinde zu Gemeindeverbänden mit selbständiger Organisation wird durch Urnenabstimmung entschieden.

## Abschnitt IX Verwaltungsorganisation

### Art. 75

Die Gemeinde-  
verwaltung

Die Gemeindeverwaltung ist die dem Gemeindevorstand und direkt dem Gemeindepräsidenten unterstellte ausführende Verwaltungsorganisation der Gemeinde.

Zu ihr gehören sämtliche Abteilungen, die in den Budgets der Gemeinde und ihrer Anstalten und Betriebe aufgeführt sind.

Sie übt die ihr in Gesetzen, Verordnungen und Reglementen übertragenen Funktionen aus. Insbesondere vollzieht sie die Beschlüsse und Verfügungen der Gemeindebehörden und besorgt alle ihr von diesen übertragenen Aufgaben.

## Abschnitt X Übergangs- und Schlussbestimmungen

### Art. 76

Die Amtszeit der bei Inkrafttreten der Verfassung im Amte stehenden Behördemitglieder wird, bei Wiederwahl, vom 1. Januar 1979 an gerechnet.

Übergangs-  
bestimmungen

Die revidierten Bestimmungen über die Zusammensetzung des Gemeinderates sowie den Zeitpunkt und die Reihenfolge der Wahlen (Art. 35 und Art. 63) finden bereits für die Gesamterneuerungswahl für die Amtsperiode 1991 bis 1994 unter dem Vorbehalt der Annahme der Teilrevision am 2. September 1990 durch das Volk Anwendung.<sup>1)</sup>

Die Bestimmungen von Art. 11 der Gemeindeverfassung vom 9. Juli 1978 über das Rekursrecht gelten bis zum 31. Dezember 1990. Rekurse, welche bis zu diesem Datum eingereicht werden oder bereits hängig sind, werden nach bisherigem Recht entschieden. Ab 1. Januar 1991 entfällt die Zuständigkeit des Gemeinderates für neu eingereichte Rekurse.<sup>1)</sup>

Solange kein besonderes Gemeindesteuergesetz besteht, werden die Steuern auf dem Einkommen, Ertrag und Vermögen auf Grund der jeweils gültigen Bestimmungen des kantonalen Rechts erhoben, wobei grundsätzlich die kantonale Veranlagung massgebend ist. Die Gemeinde kann jedoch auch selbständige Veranlagungen vornehmen, wenn die kantonale Veranlagung fehlt oder als nicht zutreffend betrachtet wird.

9. Juli 1978

<sup>1)</sup> Teilrevision vom 2. September 1990

Inkrafttreten  
Teilrevision  
1. Mai 1994

#### Art. 77<sup>1)</sup>

Die vorliegende Teilrevision tritt nach Annahme durch die Urnenabstimmung am 1. Januar 1995 in Kraft.

Für diese Teilrevision ist die Genehmigung durch die Regierung einzuholen, welche sie auf ihre Rechtmässigkeit prüft (Art. 96 Gemeindegesetz des Kantons Graubünden).

Alle mit dieser Verfassungsänderung in Widerspruch stehenden Bestimmungen des geltenden Gemeinderechts werden aufgehoben. Verweisen geltende Erlasse auf Bestimmungen, welche durch die Verfassungsrevision aufgehoben werden, so finden die entsprechenden revidierten Bestimmungen Anwendung.

Die Wahlen für die Amtsperiode 1995–1998 werden im Oktober 1994 gemäss den Bestimmungen dieser Teilrevision durchgeführt.

Inkrafttreten  
Teilrevision  
4. Mai 1997

#### Art. 78<sup>2)</sup>

Die revidierten Bestimmungen über die Anstellung des Gemeindepersonals treten nach Annahme durch die Urnenabstimmung am 1. Juli 1997 in Kraft.

---

9. Juli 1978

<sup>1)</sup> Teilrevision vom 1. Mai 1994

<sup>2)</sup> neuer Artikel gemäss Teilrevision vom 4. Mai 1997



Von den Stimmberechtigten der Gemeinde St. Moritz in der Urnenabstimmung vom 9. Juli 1978 angenommen.

Gemeinde St. Moritz  
Der Gemeindepräsident:  
Corrado Giovanoli  
Der Gemeindegeschreiber:  
Benedikt Cadonau

Von der Regierung des Kantons Graubünden genehmigt gemäss Beschluss Nr. 1942 vom 21. August 1978.

Teilrevision der Gemeindeverfassung vom 2. September 1990 durch die Gemeindeabstimmung angenommen.

Gemeinde St. Moritz  
Der Gemeindepräsident:  
Corrado Giovanoli  
Der Gemeindegeschreiber:  
Albert Nold

Von der Regierung des Kantons Graubünden genehmigt gemäss Beschluss Nr. 2006 vom 1. Juli 1991.

Teilrevision der Gemeindeverfassung am 1. Mai 1994 durch die Gemeindeabstimmung angenommen.

Gemeinde St. Moritz  
Der Gemeindepräsident:  
Corrado Giovanoli  
Der Gemeindegeschreiber:  
Albert Nold

Von der Regierung des Kantons Graubünden genehmigt gemäss Beschluss Nr. 1362 vom 30. Mai 1994.

## Gemeindeverfassung

Teilrevision der Gemeindeverfassung am 25. Juni 1995 durch die Gemeindeabstimmung angenommen.

Gemeinde St. Moritz

Der Gemeindepräsident:  
Peter Barth

Der Gemeindeschreiber:  
Albert Nold

Teilrevision der Gemeindeverfassung am 4. Mai 1997 durch die Gemeindeabstimmung angenommen.

Gemeinde St. Moritz

Der Gemeindepräsident:  
Peter Barth

Der Gemeindeschreiber:  
Albert Nold

Von der Regierung des Kantons Graubünden genehmigt gemäss Beschluss Nr. 1249 vom 3. Juni 1997.